

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Planai Grundstückssicherungs GmbH** (FN 249872i beim Landesgericht Leoben), Coburgstraße 52, 8970 Schladming, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.423/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX C – Oberes Ennstal) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2009 erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm ist ein lokal-regionales Programm mit Live-Panoramabildern. Mit den Livebildern werden neben aktuellen Bergwetterinformationen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder Windgeschwindigkeit auch Informationstexte, wie beispielsweise Veranstaltungshinweise gesendet. Darüber hinaus werden zwischen 05:45 und 09:45 Uhr mit der Sendung „Frühstücksfernsehen“, zwischen 10:45 und 17:45 Uhr mit der Sendung „Planai Aktiv“ und zwischen 18:45 und 20:45 Uhr mit der Sendung „PlaNight“ stündlich jeweils 15-minütige Informationssendungen mit Nachrichten, Reportagen und Kurzbeiträgen zu aktuellen Themen gesendet.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Planai Grundstückssicherungs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.08.2009 beantragte die Planai Grundstückssicherungs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms mit dem Namen „PlanaiTV“ und dessen Verbreitung über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk im Gebiet Oberes Ennstal (MUX C – Oberes Ennstal).

### 2. Sachverhalt

#### **Angaben zur Antragstellerin und ihrer Eigentümerstruktur**

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 249872i beim Landesgericht Leoben protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schladming. Das vollständig geleistet Stammkapital beträgt € 35.000,-. Alleingeschafterin ist die Planai – Hochwurzten – Bahnen Gesellschaft m.b.H..

Die Planai – Hochwurzten – Bahnen GmbH ist eine zu FN 79396 i beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schladming, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 17,398.748,57 beträgt. Gesellschafter der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>	
1	Albert Baier	EUR 36.336,42	0,21 %
2	Karl Royer	EUR 12.354,38	0,07 %
3	Land Steiermark	EUR 10.757.105,59	61,83 %
4	Raiffeisenbank Schladming-Ramsau-Haus eGen	EUR 67.004,35	0,39 %
5	Bürgerschaft Schladming	EUR 67.004,35	0,39 %
6	Stadtgemeinde Schladming	EUR 630.582,18	3,62 %
7	Volksbank Enns- und Paltental registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	EUR 67.004,35	0,39 %
8	röm.kath. Stadtpfarrkirche St. Achatz in Schladming	EUR 14.534,57	0,08 %
9	Gemeinde Rohrmoos-Untertal	EUR 417.796,12	2,40 %
10	Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung	EUR 167.874,25	0,96 %
11	Republik Österreich	EUR 4.050.129,72	23,28 %
12	RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H.	EUR 369.323,34	2,12 %
13	Michael Tritscher	EUR 145.345,67	0,84 %
14	Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG	EUR 79.940,12	0,46 %
15	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	EUR 482.910,98	2,78 %
16	BLIEM GMBH & CO KG	EUR 22.310,56	0,13 %
17	Ing. Walter Bliem	EUR 11.191,62	0,06 %

#### **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich**

Treuhandverhältnisse bzw. unmittelbare Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

## **Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen**

### Programm „Planai TV“

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH plant „Planai TV“ als Firmen- und Tourismusfernsehen, das all jene Inhalte aufbereitet, die für den Urlaubsaufenthalt in der Region Schladming von Bedeutung sind. Das Programm ist zu 75% eigenproduziertes 24-Stunden Programm und soll die Produkte und das Angebot der Skiregion Planai präsentieren. „Planai TV“ zeigt hauptsächlich Live-Panoramabilder von insgesamt 4 Panoramakameras (Planai-Bergstation, Planai-Mittelstation, Hochwurzen, Dachsteingletscher). Die Livebilder liefern neben den aktuellen Bergwetterinformationen wie Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit auch zusätzliche Informationstexte wie Web-Adressen, Veranstaltungshinweise und Buchungshotlines.

Neben den Live-Panoramabildern werden Informationssendungen ausgestrahlt. Zwischen 05:45 und 09:45 Uhr wird stündlich die Sendung „Frühstücksfernsehen“ ausgestrahlt, eine 15-minütige Informationssendung mit Nachrichten, Reportagen, Veranstaltungshinweisen, Werbespots und Wetterberichten sowie dem Magazin „Planai-News“, einem 3-minütigen Kurzbeitrag zu einem aktuellen Thema.

Zwischen 10:45 und 17:45 Uhr wird stündlich die Sendung „Planai Aktiv“ ausgestrahlt, eine 15-minütige Informationssendung mit Nachrichten, Reportagen, Veranstaltungshinweisen, Werbespots und Wetterberichten sowie dem Magazin „Planai-News“.

Zwischen 18:45 und 20:45 Uhr wird stündlich die Sendung „PlaNight“ ausgestrahlt, eine 15-minütige Informationssendung mit Nachrichten, Reportagen, Veranstaltungshinweisen, Werbespots und Wetterberichten sowie dem Magazin „Planai-News“.

Zwischen 21:00 und 05:45 werden im Abendprogramm Nachrichtensendungen rund um die Region Schladming-Dachstein, Reportagen, Veranstaltungshinweise, das Magazin „Planai-News“ und Wetterinformationen der Panoramakameras sowie Werbespots ausgestrahlt.

Neben den Urlaubern der Region wird keine konkrete Zielgruppe besonders hervorgehoben.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin vor allem vier Personen namhaft.

Mag. Ernst Trummer, Geschäftsführer der Antragstellerin sowie der Planai-Hochwurzen GmbH, hat Kommunikationswissenschaften studiert. Mag. (FH) Tanja Kriechbaum und Bettina Vettori sind inameratechnik ausgebildet und produzieren bereits seit längerem das Kabelprogramm der Planai Bahnen. Peter Wieser ist als gelernter Elektro- und IT-Techniker für den technischen Bereich zuständig. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter in speziellen Ausbildungen (wie etwa Kamera und Licht – Aufnahmetechnik“) geschult werden.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einen Businessplan für die ersten fünf Geschäftsjahre vor, wobei nach 4 Jahren der Break Even erreicht werden soll. Die Bilanz weist zum 31.100.2008 einen Bilanzgewinn von rund 7 Mio. Euro aus. Überdies wurde eine Patronatserklärung der Planai-Hochwurzen Bahnen GmbH für die Übernahme der Anfangsverluste beigelegt.

### ***Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber***

Die Planai-Hochwurzen Bahnen GmbH, Alleingesellschafterin der Antragstellerin, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, Betreiberin einer Multiplex-Plattform (MUX C – Oberes Ennstal).

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH hat eine Verbreitungszusage der Planai-Hochwurzen Bahnen GmbH vom 31.07.2009 vorgelegt.

### ***Stellungnahme des Rundfunkbeirats***

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen, aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem Handelsregister. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### ***Behördenzuständigkeit***

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### ***Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen***

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform oder eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Anträge haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schladming. Die Eigentümer der Antragstellerin haben ihren Sitz in Österreich bzw.

sind österreichische Staatsbürger. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. In finanzieller Hinsicht wurde einerseits ein glaubhaftes Finanzkonzept für die nächsten fünf Jahre vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden gemäß den Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag *„Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“*. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): *„Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“*.

Nachdem die Antragstellerin eine Verbreitungszusage der Planai-Hochwurzten Bahnen GmbH vorgelegt hat, war davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

### **Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer**

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

## **Gebühren**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. September 2009

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Zustellverfügung:

1. Planai Grundstückssicherungs GmbH, Coburgstraße 52, 8970 Schladming **per RSb**
2. RFB per E-Mail, zur Kenntnis